



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 157. Ratssitzung vom 7. Juli 2021

4177. 2018/445

Weisung vom 21.11.2018:

Sicherheitsdepartement, Erlass einer Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3972 vom 26. Mai 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Kräyenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Ich weise auf die wichtigsten Änderungsanträge hin. Zuerst zur Zeile 003: Diese Verordnung hat eine sehr hohe Regelungsdichte, was Zwischentitel und -ebenen betrifft. Die Redaktionskommission (RedK) hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Rechtsetzung beschlossen, dass man diesen Titel verschiebt. Deshalb ist der Titel in der Zeile 003 nicht mehr unter Römisch I, sondern unter dem Grossbuchstaben A aufgeführt. In allen weiteren Punkten ab Zeile 010 ist der Zwischentitel Römisch II ebenfalls gestrichen worden. Stattdessen folgt nun direkt «B. Einsatz Bodycam». In der Zeile 014 gab es vonseiten RedK eine Änderung: Statt «Einsatzrahmen» steht nun «Einsatz». Der ursprüngliche Antrag des Stadtrats war «Einsatzbereich», die Spezialkommission hat dies zu «Einsatzraum» geändert. Die RedK schlug vor nach eingehender Diskussion vor, nur «Einsatz» zu schreiben, was sowohl vom Departement als auch von der Spezialkommission angenommen wurde. Da die Änderung lediglich einen Marginaltitel betrifft, gehen wir davon aus, dass die Änderung redaktionell ist. Bei Zeile 016 wurde eine übliche Änderung vorgenommen. Vorher hiess es «die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements». Normalerweise wird dort – für den Fall, dass Änderungen in der Zuständigkeit entstehen – «die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements» geschrieben. Bei der Änderung in der Zeile 018 handelt es sich ebenfalls um ein Pars pro Toto: Hier stand in der Originalweisung ein Imperativ, wir verwenden aber grundsätzlich immer den Indikativ. Dies sieht man auch weiter unten erneut. In der Zeile 036 – dem alten Artikel 9 – befanden sich zu viele Absätze, weshalb wir den Artikel in zwei Artikel (Artikel 9 und 10) aufgeteilt haben. In der Zeile 037 war die Frage, was mit der «Behandlung eines Gesuchs» gemeint war. Es geht dabei um ein Bearbeitungsgesuch gemäss Absatz 1. Wir haben diese Stelle entsprechend verdeutlicht. In der Zeile 046 wurde eine Marginalie dem Text entsprechend geändert,



genannt wird nun die «Vorlaufzeit» statt die «Vorlaufaufnahme». Dazu kommen die Zeilen 054 und 054a, die in zwei Absätze aufgeteilt wurden, weil es sich um zwei Sätze handelt. Der zweite Satz wurde verdeutlicht.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Weitere Wortmeldung:

Stephan Iten (SVP): Dr. Davy Graf, Fraktionschef der SP, liess sich im Tages-Anzeiger mit der Aussage zitieren, dass die SVP aus der Gleichung genommen wurde, weil sie nicht konstruktiv und kompromissfähig sei. Wer aber tatsächlich konstruktiv ist, das zeigt in vielen Beispielen die Beratung der Bodycam-Verordnung. Unser Antrag verlangte, dass nicht die Sicherheitsvorsteherin oder der Sicherheitsvorsteher für die Anzahl der Bodycams zuständig ist, sondern der Kommandant oder die Kommandantin. Wir verlangten dies deshalb, weil es sich um ein operatives Geschäft handelt. Auf unseren Antrag wurde nicht eingegangen. Stattdessen wurde provokativ sogar eine Begrenzung der Anzahl Bodycams gefordert. Dies haben wir hingenommen. Aber als die SP explizit in der Verordnung festschreiben wollte, dass Bodycams im unfriedlichen Ordnungsdienst unzulässig sein sollen, ging das für uns zu weit. Wir gingen also auf die kompromissfähige SP zu und baten sie darum, auf diesen Antrag zu verzichten, weil es sich für uns um eine rote Linie handelte. Die SP lehnte dies ab, weil eine Ablehnung dieses Antrags für sie eine rote Linie überschreite. Die GLP hat uns hier im Gemeinderat vorgeworfen, dass wir rote Linien ziehen würden, wo keine existierten. Die Stadträtin, der Kommandant und die Verwaltung hätten klar zum Ausdruck gebracht, dass die Bodycams nicht für den Einsatz im unfriedlichen Ordnungsdienst geeignet seien und dementsprechend nie eingesetzt würden. Deshalb frage ich mich: Warum darf dann dieser Antrag bei der SP eine rote Linie sein, bei der SVP aber nicht? Wenn klar aufgezeigt wird, dass die Bodycams im unfriedlichen Ordnungsdienst nicht zum Einsatz kommen, weshalb braucht es dann überhaupt einen Antrag, der dies explizit in der Verordnung festschreibt? Wenn dies so klar ist, hätte die kompromissfähige SP auf diesen Antrag verzichten können. Weil die SVP schon vor zehn Jahren gefordert hat, dass die Polizistinnen und Polizisten mit Kameras ausgerüstet werden sollen und weil der Polizeibeamtenverband der Stadtpolizei Zürich sowie die Mehrheit der Stadtpolizistinnen und Stadtpolizisten Bodycams im Einsatz wollen, werden wir dieser Verordnung zustimmen. Wir sind überzeugt, dass die geforderte wissenschaftliche Begleitung erneut ergeben wird, dass Racial Profiling bei der Stadtpolizei nicht vorkommt. Sobald das schwarz auf weiss auf dem Tisch liegt, wollen wir von links nie mehr hören, dass unsere Stadtpolizistinnen und Stadtpolizisten bei Personenkontrollen rassistisch vorgehen.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit:	Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Severin Meier (SP), Beat Oberholzer (GLP) i. V. von Markus Merki (GLP), Dominique Zygmunt (FDP)
Minderheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Simone Brander (SP), Stephan Iten (SVP), Res Marti (Grüne), Derek Richter (SVP), Olivia Romanelli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei gemäss Beilage (Entwurf vom 19. Oktober 2018 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2021) erlassen.
2. Der Einsatz der Bodycams im Rahmen dieser Verordnung wird wissenschaftlich begleitet. Dabei sind insbesondere die Themen Gewalt an und von Polizeiangehörigen, der (de)eskalierende Effekt von Aufzeichnungen, Racial Profiling sowie personalrechtliche Verfahren und Folgen zu beleuchten. Hierzu wird ein Bericht durch von der Stadtpolizei unabhängige Studienleitende erstellt und spätestens per 31.03.2026 direkt zuhänden der Spezialkommission Sicherheitsdepartement, Verkehr (SK SID/V) erstellt. Personalverbände, Kader, das Kommando der Stadtpolizei Zürich sowie das Sicherheitsdepartement ergänzen den Bericht innert Monatsfrist mit ihren Stellungnahmen.

AS ...

Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei

vom 7. Juli 2021

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹, § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG)², § 8 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018⁴,

¹ AS 101.100

² LS 551.1

³ LS 170.4

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 967 vom 21. November 2018.



beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt den Einsatz mobiler, offen und körpernah getragener technischer Mittel zur Anfertigung von Video- und Audioaufnahmen (Bodycam) bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen durch die Stadtpolizei. ² Der Einsatz von Bodycams bei strafbarem Verhalten richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO)⁵.
Zweck	Art. 2 Der Einsatz von Bodycams dient: a. der präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige; b. der Dokumentation des Eskalationsverlaufs; c. der Dokumentation und der Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten; d. der Dokumentation von Straftaten.

B. Einsatz Bodycam

Einsatz	Art. 3 ¹ Bodycams werden im öffentlich zugänglichen Raum eingesetzt, wo gewalttätige oder verbale Übergriffe bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist. ² Der Einsatz von Bodycams ist im unfriedlichen Ordnungsdienst nicht zulässig. ³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements legt die Höchstzahl der Bodycams fest. ⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei legt fest, welche Kommissariate der Stadtpolizei mit Bodycams ausgerüstet werden.
Kennzeichnung	Art. 4 ¹ Beim Einsatz von Bodycams werden kameraführende Polizeiangehörige in geeigneter Weise gekennzeichnet. ² Es wird gewährleistet, dass die Betroffenen eine laufende Aufzeichnung erkennen können. ³ Der verdeckte Einsatz von Bodycams ist nicht zulässig.
Aufzeichnung a. durch die Stadtpolizei	Art. 5 ¹ Die Stadtpolizei startet bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen die Aufzeichnung, wenn sie aufgrund der Umstände annehmen muss, dass: a. eine strafbare Handlung begangen wurde oder begangen werden könnte; b. eine physische oder verbale Eskalation unmittelbar bevorsteht. ² Die Stadtpolizei kündigt betroffenen Privatpersonen die Aufzeichnung mündlich an. ³ Auf eine Ankündigung der Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn mutmasslich strafbare Handlungen bereits im Gang sind. ⁴ Betroffene werden über die erfolgte Aufnahme möglichst rasch informiert.

⁵ vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

b. auf Veranlassung der betroffenen Privatperson	Art. 6 Betroffene Privatpersonen können bei Anhaltungen oder Kontrollen den Start der Aufzeichnung von der Stadtpolizei verlangen.
Aufnahme	Art. 7 ¹ Die Stadtpolizei erfasst nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Umstände den Kontakt zwischen den Polizeiangehörigen und den Privatpersonen ganzheitlich, damit deren Verhalten objektiv beurteilt werden kann. ² Unbeteiligte Dritte werden möglichst nicht von den Aufnahmen erfasst. ³ Eine Verknüpfung oder Bearbeitung der laufenden Aufnahmen mit Gesichtserkennungssoftware oder polizeilichen Datensystemen ist nicht zulässig.
Beendigung	Art. 8 Die Stadtpolizei beendet die Aufzeichnung, wenn es die Zweckbestimmung gemäss Art. 2 nicht mehr erfordert oder die Beteiligten beiderseitig der Beendigung zustimmen.

C. Audio- und Videoaufnahmen

Bearbeitung	Art. 9 ¹ Die Bearbeitung der Aufnahmen zur Ab- und Aufklärung strafbarer Handlungen richtet sich nach dem Polizeigesetz⁶ und nach der Strafprozessordnung⁷. ² Ausserhalb der Verfahren gemäss Abs. 1 richtet sich die Behandlung eines Bearbeitungsgesuchs nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht. ³ Im Rahmen von Beschwerdeverfahren können Betroffene und Beschwerdeinstanzen die Aufnahmen einsehen. ⁴ Wird ein Verfahren gemäss Abs. 1–3 eingeleitet, werden die Daten umgehend extrahiert.
Verwendung zwecks Weiterbildung	Art. 10 ¹ Zwecks Weiterbildung und zu Studienzwecken können Aufnahmen anonymisiert extrahiert und verwendet werden. ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements benennt und ermächtigt eine von der Stadtpolizei unabhängige Stelle zur Aufbereitung von Daten zu diesen Zwecken.
Löschung	Art. 11 ¹ Aufnahmen werden nach hundert Tagen automatisch gelöscht. ² Aufnahmen, die nach Art. 9 und 10 extrahiert wurden, werden nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht gelöscht.
Informationssicherheit	Art. 12 Das zuständige Departement stellt sicher, dass: - die Aufzeichnungen im System bis zu ihrer Löschung gemäss Art. 11 Abs. 1 in unveränderter Form verfügbar sind; - die Extraktion der Aufzeichnungen ausschliesslich aus dem zentralen System erfolgt; - die Protokollierung sämtlicher Zugriffe auf die Aufnahmen im System erfolgt; - die notwendigen Metadaten der Aufzeichnungen erfasst werden;

⁶ vom 23. April 2007, LS 550.1.

⁷ vom 5. Oktober 2007, SR 312.



- e. die Aufzeichnungen der Aufnahmen an einem von der Stadtpolizei unabhängigen, externen und sicheren Speicherort aufbewahrt werden.

Vorlaufzeit

Art. 13 ¹ Die Aufzeichnungsgeräte verfügen über eine Vorlaufzeit von zwei Minuten.

² Die Daten werden vom Gerät automatisch gelöscht, sofern keine manuelle Auslösung der Aufzeichnung stattfindet.

D. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 14 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

² Geregelt werden insbesondere die Kennzeichnung kameraführender Polizeiangehöriger und die Gewährleistung der Datenintegrität, soweit dies nicht bereits mit den entsprechenden technischen Vorkehrungen automatisch erfolgt.

Inkrafttreten

Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Geltungsdauer

Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt sechs Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft, soweit zuvor nicht mittels Weisung des Stadtrats oder mittels gemeinderätlicher Motion eine Verlängerung, Anpassung oder Aufhebung dieser Verordnung beantragt wurde.

² Im Falle einer stadträtlichen Weisung oder einer überwiesenen Motion, die eine solche Weisung verlangt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Verordnung mindestens bis zur Schlussabstimmung des Gemeinderats über diese Weisung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 14. Juli 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. September 2021)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat